Verbesserungsbeiträge für die Wasserversorgung

1. Warum werden Verbesserungsbeiträge erhoben?

Die Gemeinde Runding verbessert und erneuert derzeit die Wasserversorgung von Runding, Lufling, Maiberg und Teilen der Ortschaft Bärndorf (Gemeinde Chamerau). Dafür investieren wir rund 1,3 Mio Euro (netto) in die Versorgungssicherheit.

Das Maßnahmenpaket umfasst unter anderem den Neubau des Hochbehälters mit hydraulischer Anlage und Vorbereitung der notwendigen Druckerhöhungsanlage am Schloßberg, den Neubau der Wasserleitung im Bereich von Breitensteinmühle bis Ortseingang Runding, den Neubau der Wasserleitung von der Schloßbergstraße zum neuen Hochbehälter, den Neubau eines Ableitungskanals mit Kanalschächten vom Hochbehälter zur bestehenden Kanalisation in der Schloßbergstraße.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde Runding verpflichtet, diese Investitionskosten in Form von Beiträgen bzw. Gebühren auf die Grundstückseigentümer umzulegen (Prinzip der Kostendeckung). Der Gemeinderat hat am 10.01.2017 beschlossen, den Aufwand zu 100 % über einmalige Verbesserungsbeiträge umzulegen.

Um die Kosten für die Betroffenen so gering wie nur möglich zu halten, wurden über die bestehende Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) Fördergelder beantragt und bewilligt. Diese Fördergelder mindern den endgültigen Beitragssatz, der mit den Vorausleistungen verrechnet wird.

2. Verbesserungsbeiträge: Was ist das?

In Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung oder die Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss. Verbesserungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Verbesserung einer öffentlichen Einrichtung wie z. B. der Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung ein Vorteil erwächst. Die Grundlage zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für die aktuellen Maßnahmen werden in der Verbesserungsbeitragssatzung (VBS-WAS) der Gemeinde Runding geregelt, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Diese kann im Rathaus zu den Öffnungszeiten eingesehen werden und ist auch über unsere Homepage www.runding.de abrufbar.

3. Welche Grundstücke sind Beitragspflichtig?

Ein Verbesserungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich (auch landwirtschaftlich) genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, die ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgung haben, oder tatsächlich an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

4. <u>Beitragspflicht – Wer ist Beitragspflichtiger?</u>

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

5. Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Verbesserungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und der Geschossfläche.

Die Berechnung der Grundstücks- und Geschossflächen können Sie dem Aufnahmeblatt für Ihr Grundstück entnehmen, das dem Bescheid beigefügt ist. Hinweis:

Von der Verwaltung wurden alle Grundstücke herangezogen und bewertet. Die Geschossflächen sind vorläufig, da sich bis zur endgültigen Beitragsabrechnung noch Änderungen ergeben können und ggf. Bauvorhaben Ihrerseits berücksichtigt werden. Insofern können sich die Flächen und damit die Beitragshöhe noch verändern.

Bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, mit mehr als 2.500 m² Fläche, wird das 5-fache der Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² als Grundstücksfläche zur Berechnung herangezogen. Bei unbebauten Grundstücken werden max. 2.500 m² Grundstücksfläche berechnet. (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VBS-WAS).

Bei unbebauten, bebaubaren Grundstücken ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VBS-WAS ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen des jeweiligen Gebäudes berechnet. Hierzu gehören:

- a) alle Geschosse einschließlich Kellergeschoss, ebenso angebaute Wintergärten
- b) Dachgeschosse, soweit sie ausgebaut sind bzw. der Ausbau genehmigt ist
- c) Balkone, Loggien und Terrassen, soweit sie nicht über die Gebäudefluchtlinie hinausragen
- d) Nebengebäude, die einen Wasseranschluss haben oder in denen Bedarf nach Wasseranschluss besteht (z. B. Ställe, gewerbliche Nutzung). Bei angeschlossenen Nebengebäuden werden ggf. nur die Räume mit Wasseranschluss herangezogen, sofern sie selbstständig abgetrennt sind. Dies ist vor Ort einzusehen. Maßgeblich ist hierbei nur ein Wasseranschluss im Gebäude, an der Außenseite ist er dagegen unerheblich.

6. Wie hoch sind die Beitragssätze?

Der vorläufige Verbesserungsbeitrag für die Wasserversorgungseinrichtung beträgt:

- je m² Grundstücksfläche 0,49 €
- je m² Geschossfläche 3,56 €
- jeweils zuzüglich 7,0 % Mehrwertsteuer

Die Beitragssätze sind noch vorläufig. Nach Abschluss der Maßnahmen und der Ermittlung der tatsächlichen Baukosten werden diese endgültig festgesetzt. Die Höhe der Beitragssätze kann sich dadurch noch ändern.

7. Wann ist der Beitrag fällig?

Um die Belastung der Beitragsschuldner komfortabler zu gestalten, wird der Beitrag in 2 Raten erhoben zu je 50% der vorläufigen Gesamthöhe. Der auf dem Beitragsbescheid angegebene Fälligkeitstermin ist – im Gegensatz zu üblichen Rechnungen – eine Ausschlussfrist. Das heißt, dass die Gemeinde bei Überschreitung des Fälligkeitstermins kraft Gesetz Säumniszuschläge verlangen muss. Die Erhebung der Säumniszuschläge liegt deshalb <u>nicht</u> im Ermessen der Gemeinde.

Auch bei Einlegung eines Widerspruches bzw. Klageerhebung muss die Zahlungsfrist eingehalten werden, da die Einlegung von Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung hat.

Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Zahlungsüberschreitung ein Säumniszuschlag zu entrichten (§ 240 Abs. 1 der Abgabenordnung). Dies bedeutet, dass die Gemeinde bereits bei der 1. Mahnung wegen Fristüberschreitung Mahngebühren und Säumniszuschläge zusätzlich zum angeforderten Betrag anmahnen muss.

Beachten Sie bitte deshalb die Zahlungsfrist und überweisen Sie den Betrag rechtzeitig!

Sollten Sie jedoch bei Vorliegen einer unbilligen Härte zurzeit nicht in der Lage sein, den Betrag termingerecht zahlen zu können, so kann er, nach schriftlichem Antrag mit Angabe der Gründe – gegen Zinsberechnung – gestundet oder Ratenzahlung gewährt werden. Bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles (der nachzuweisen ist), kann zinslose Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden. Der jeweilige Antrag muss jedoch spätestens bis zum Fälligkeitstag bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

8. Wir sind für Sie da!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick geben und helfen, den Beitragsbescheid sowie die Gründe hierfür besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen zur Beitragserhebung, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- Andreas Baumgartner 09971/8562-15 andreas.baumgartner@runding.de

- Thomas Raab 09971/8562-13 thomas.raab@runding.de